

Anfrage

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an den Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl

betreffend **Baubewilligungen konterkarieren die Freihaltung des Trassenbandes entlang der Donauuferbahn**

Um eine jederzeitige Reaktivierung der Donauuferbahn zu garantieren, muss nach der Auflassung der Bahn und Entfernung der Schieneninfrastruktur das Trassenband in einer Breite von mindestens 6 Metern jedenfalls erhalten bzw. freigehalten werden.

Dies wurde auch in den Kaufverträgen der NÖVOG mit den jeweiligen Käufer:innen festgeschrieben. Entlang des ehemaligen Bahnverlaufs wurden mittlerweile Häuser sehr nahe am oder sogar ins Trassenband hineinragend errichtet. Damit wurden Umstände geschaffen, die eine Reaktivierung der Donauuferbahn entlang der festgelegten Trasse verunmöglichen (siehe Fotos).





Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

- 1) Wie ist es nach NÖ Bauordnung möglich, dass der Bau von Häusern, die in das freizuhaltende Trassenbandes hineinragen, bewilligt werden kann?
- 2) Was geschieht nach NÖ Bauordnung mit den zu nahe oder direkt in das Trassenband hineinragenden Bauwerken, wenn eine Reaktivierung der Donauuferbahn stattfindet?
- 3) Werden Sie Behörden zum Amtshandeln anregen?